



# HESSISCHER LANDTAG

08. 06. 2021

Plenum

## Antrag

### Fraktion der AfD

#### Erweiterung der Lernmittelfreiheit – Bereitstellung digitaler Endgeräte für die hessischen Schüler des Sekundarbereiches

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag unterstreicht, dass der Erfüllung des gesetzlich normierten Bildungs- und Erziehungsauftrages auch während des durch die SARS-CoV-2-Pandemie eingetretenen Ausnahmezustandes sehr hohe Priorität zuzuweisen ist.
2. Der Landtag betont, dass insbesondere angesichts des seit etwa einem Jahr andauernden Ausnahmezustandes aufgrund der verstärkt erfolgenden Erteilung von Distanzunterricht die lückenlose Ausstattung der hessischen Schüler des Sekundarbereiches der öffentlichen Schulen und beihilfeberechtigten Ersatzschulen mit möglichst einheitlich konfigurierten digitalen Endgeräten („Schüler-Rechnern“) dringend geboten ist.
3. Der Landtag stellt fest, dass darüber hinaus auch im Normalzustand bei der Erteilung regulären Präsenzunterrichtes dem mit den digitalisierten Lehrwerken sowie geeigneten Lernprogrammen für die jeweilige Klassenstufe sowie Schulform ausgestatteten Schüler-Rechner sowohl aus pädagogischen als auch schulorganisatorischen Gründen im Zeitalter der fortschreitenden Digitalisierung der verschiedenen Lebensgebiete hohe Wertigkeit zukommt.
4. Der Landtag spricht sich demgemäß für die Erweiterung der Bedeutung des Begriffs „Lernmittel“ gemäß § 153 Abs. 1, 5 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Weise aus, dass unter den Begriff „Lernmaterial“ auch digitale Endgeräte („Schüler-Rechner“) fallen.
5. Der Landtag fordert daher die Landesregierung dazu auf, auf den Verordnungsgeber der auf Basis von § 153 Abs. 5 i.V.m. § 185 Abs. 1 HSchG erlassenen Rechtsverordnung „Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit“ (DVO-LMF) vom 21. April 2013 dahin gehend einzuwirken, die folgende Änderung vorzunehmen:

Die DVO-LMF wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Lernmittelfreiheit) wird um den neuen Abs. 3 ergänzt:  
„(3) Digitale Endgeräte sind Lernmittel und werden jeder Schülerin und jedem Schüler i.S.v. Abs. 1 ab der Klassenstufe 5 für Unterrichtszwecke im Rahmen der Präsenz- bzw. Distanzbeschulung zum Gebrauch überlassen. Bei der Auswahl sowie Konfiguration der digitalen Endgeräte sind landesweit einheitliche Lösungen anzustreben.“
2. § 2 (Lernmittel) wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
„Dazu zählen unter der Maßgabe von § 1 Abs. 3 digitale Endgeräte sowie digitale Medien unter der Voraussetzung, dass diese von den Schülerinnen und Schülern einzeln oder in Gruppen im Unterricht oder für den Unterricht verwendet werden.“
  - b) Nach Abs. 3 Satz 3 wird Satz 4 eingefügt:  
„Digitale Endgeräte, die gemäß § 1 Abs. 3 für eine bestimmte Klassenstufe einer bestimmten Schulform bereitgestellt werden, sind so zu konfigurieren, dass die für die jeweilige Klassenstufe zugelassenen digitalen Lehrwerke und deren digitale Ergänzungen sowie die digitalen Ergänzungen der zugelassenen Schulbücher zum vorinstallierten Programmumfang gehören.“

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:  
 In Nr.1 wird nach dem Wort „Sportgeräte“ das Komma gestrichen, ein Semikolon sowie die Wörter „Abs. 3 bleibt unberührt“ und ein Komma werden eingefügt.
3. § 5 (Zuständigkeiten) wird um den neuen Abs. 4 ergänzt:  
 „(4) Abweichend von Abs. 2 entscheidet das Kultusministerium über die Auswahl und Konfiguration der digitalen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler unter Maßgabe von § 1 Abs. 3 Satz 2 sowie § 2 Abs. 3 Satz 4. Schulträger und Medienzentrum können im Vorfeld der Entscheidung angehört werden.“
6. Der Landtag fordert die Landesregierung dazu auf, die Beschaffung, Konfiguration sowie Verteilung der digitalen Endgeräte an die hessischen Schüler des Sekundarbereiches als originäre Landesaufgabe zu begreifen und einer effizienten sowie effektiven Lösung zuzuführen.

### **Begründung:**

Der seit ca. einem Jahr bestehende Pandemie-Zustand ist mit der Ergreifung umfangreicher schulorganisatorischer Maßnahmen verbunden, welche der Minimierung des Infektionsgeschehens an den hessischen Bildungseinrichtungen geschuldet sind.

Als deren Folge ist die Beschulung durch Erteilung von Präsenzunterricht der Durchführung von Distanzunterricht weitgehend gewichen. Damit sind zugleich die Anforderungen an die Ausgestaltung der digitalen Infrastruktur der Schule erheblich angestiegen. Ein wesentliches Element für die zielführende Beschulung mittels Distanzunterricht stellt die Ausstattung der Schüler mit geeigneten digitalen Endgeräten dar. Aus pädagogischen sowie schulorganisatorischen Gründen ist es demgemäß geboten, allen hessischen Schülern ab einer gewissen Klassenstufe möglichst einheitlich ausgestattete digitale Endgeräte zum unentgeltlichen Gebrauch zu überlassen. Genauer wird hierbei an den Sekundarbereich gedacht, weil Distanzbeschulung in nennenswertem Umfang für die Klassenstufen 1 bis 4 schon aufgrund einer hierfür nicht hinreichenden kognitiven Entwicklungsstufe der zugehörigen Schüler nicht zielführend sein kann und darüber hinaus die intensive Nutzung digitaler Instrumente in diesem Altersabschnitt gemäß Studienlage dazu führte, dass Kulturtechniken wie die Beherrschung der Handschrift inklusive Rechtschreibung sowie Grammatik keine vollumfängliche Ausprägung annehmen würden.

Der vorliegende Antrag zielt auf die inhaltlich-rechtliche Aktualisierung der hierfür einschlägigen Bestimmungen ab. Demgemäß werden digitale Endgeräte in naheliegender Weise als Lernmittel, genauer: Lernmaterialien, kategorisiert. Die Extension des Begriffs „Lernmaterial“ erfährt eine dementsprechende Erweiterung.

Die auf Basis von § 153 Abs. 5 HSchG die Ausgestaltung der Lernmittelfreiheit realisierende Rechtsverordnung DVO-LMF wird geeignet modifiziert, um die o.g. pädagogischen, begrifflichen und rechtlichen Anforderungen zu erfüllen:

- Erstens wird in die DVO-LMF die Bestimmung aufgenommen, wonach allen Schülern ab der Klassenstufe 5 digitale Endgeräte als Lernmittel (unentgeltlich) zum Gebrauch für Zwecke des Präsenz- bzw. Distanzunterrichtes zu überlassen sind (s.a. 5.1).
- Zweitens werden, weiter präzisierend, digitale Endgeräte unter den Begriff „Lernmaterial“ subsumiert (s.a. 5.2 a).
- In einem dritten Schritt wird hinsichtlich ihrer Konfiguration der Bogen zu der auf § 10 Abs. 5 HSchG basierenden „Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken“ vom 21. April 2013 geschlagen. Es wird festgelegt, dass die zugelassenen digitalen Lehrwerke nebst ihren (digitalen) Ergänzungen sowie digitale Ergänzungen zu den zugelassenen Schulbüchern der jeweiligen Klassenstufe auf den digitalen Endgeräten vorzuinstallieren sind (s.a. 5.2 b).
- Viertens werden zur Vermeidung begrifflicher Inkompatibilitäten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung der Schulträger gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 DVO-LMF digitale Endgeräte, da als Lernmaterialien und damit Lernmittel konzipiert, aus der Menge der Nicht-Lernmittel ausgesondert (s.a. 5.2 c).
- Fünftens wird zur Gewährleistung hinreichender Einheitlichkeit bei der Auswahl sowie Konfiguration der digitalen Endgeräte („Schüler-Rechner“) die Entscheidung hierüber dem Kultusministerium übertragen. Die Option zur Anhörung des Schulträgers bzw. des Medienzentrums im Vorfeld ermöglicht die Berücksichtigung schulspezifischer Merkmale in der zu treffenden Entscheidung (s.a. 5.3).

Die Abänderung der „Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit“ vom 21. April 2013 gemäß Nr. 5 und deren Inkraftsetzung lieferte aufgrund der Bestimmung des § 4 Abs. 2 Satz 2 DVO-LMF „Eine ausreichende Versorgung der Schülerinnen und Schüler mit [...] Lernmaterialien ist sicherzustellen“ eine rechtliche Basis für die vollumfängliche Ausstattung der hessischen Schüler des Sekundarbereiches mit einheitlich konfigurierten digitalen Endgeräten für Zwecke des Präsenz- bzw. Distanzunterrichtes.

Das Hessische Kultusministerium besitzt die Ermächtigung zu deren Etablierung.

Wiesbaden, 8. Juni 2021

Der Parlamentarische Geschäftsführer:  
**Dr. Frank Grobe**